

Merkblatt zum Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Eignung

Wer Lehrlinge/Auszubildende ausbilden möchte, muss hierzu nicht nur persönlich, sondern auch fachlich geeignet sein (§ 22 Abs. 1 HwO bzw. § 28 Abs. 1 BBiG) oder einen geeigneten Ausbilder beschäftigen.

Personen, welche die nachfolgenden Voraussetzungen zur Ausbildung von Auszubildenden/Lehrlingen nur in Verbindung mit der **Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von Auszubildenden/Lehrlingen** erfüllen, können diesbezüglich gemäß §22 b Abs. 5 HwO/§ 30 Abs. 6 BBiG einen Antrag bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main stellen.

In ihrem Zuständigkeitsbereich ermittelt die Handwerkskammer-Frankfurt-Rhein-Main im Rahmen der Antragsprüfung, ob der/die Antragsteller/-in für die Berufsausbildung im betreffenden Handwerk oder Ausbildungsberuf tatsächlich geeignet ist. Im Zweifel kann dem/der Antragsteller/-in eine Sachkundeprüfung auferlegt werden.

Zur Bearbeitung des Antrages ist neben **Zeugniskopien** und **Arbeitsbescheinigungen** ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorzulegen, das der/die Antragsteller/-in bei der für seinen/ihren Wohnort zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung beantragen muss.

In den **zulassungspflichtigen Handwerken** (Anlage „A“ HwO, 41 Berufe) sind Personen ausbildungsberechtigt, welche über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

berufliche (fachliche) Qualifikation	pädagogische Qualifikation	Konsequenz
- Meisterprüfung im Ausbildungsberuf oder einem verwandten Handwerk	AEVO durch Teil 4 der Meisterprüfung erfüllt	ausbildungsberechtigt
- Ingenieurprüfung - Abschluss einer technischen Hochschule - Abschluss an staatlich anerkannten Technikerschule oder Fachschule für Gestaltung und angemessene Zeit der einschlägigen Berufspraxis	AEVO-Prüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22b Abs. 5 HwO) notwendig
- Ausübungsberechtigung (§ 7a HwO) im Ausbildungsberuf oder einem verwandten Handwerk	AEVO-Prüfung oder Teil 4 der Meisterprüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22b Abs. 5 HwO) notwendig
- Ausübungsberechtigung (§ 7b HwO) im Ausbildungsberuf oder einem verwandten Handwerk - Ausnahmebewilligung (§ 8 HwO) im Ausbildungsberuf oder einem verwandten Handwerk	AEVO-Prüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22b Abs. 5 HwO) notwendig
- Keine der oben genannten Voraussetzungen ist erfüllt		Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22b Abs. 5 HwO) notwendig

In einem **zulassungsfreien Handwerk** (Anlage B 1, 53 Berufe) oder einem **handwerksähnlichen Gewerbe** (Anlage B 2, 57 Berufe) sowie in kaufmännischen sind Personen ausbildungsberechtigt, welche über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

berufliche (fachliche) Qualifikation	pädagogische Qualifikation	Konsequenz
- einschlägige Meisterprüfung	AEVO durch Teil 4 der Meisterprüfung erfüllt	ausbildungsberechtigt
- Ingenieurprüfung - Abschluss einer technischen Hochschule - Abschluss an staatlich anerkannten Technikerschule oder Fachschule für Gestaltung <i>(jeweils in einem einschlägigen Schwerpunkt)</i> und angemessene Zeit der einschlägigen Berufspraxis	AEVO-Prüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22b Abs. 5 HwO) notwendig
berufliche (fachliche) Qualifikation	pädagogische Qualifikation	Konsequenz
- bestandene Gesellen- bzw. Abschlussprüfung oder eine andere anerkannte Prüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung und angemessene Zeit der einschlägigen Berufspraxis	AEVO-Prüfung abgelegt	ausbildungsberechtigt
	keine AEVO-Prüfung abgelegt	Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22b Abs. 5 HwO) notwendig
- Keine der oben genannten Voraussetzungen ist erfüllt		Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22b Abs. 5 HwO) notwendig

Beratung und Information zur Berufsausbildung:

Alle Fragen zur Ausbildungsberechtigung und zur Planung und Durchführung der Berufsausbildung beantworten wir Ihnen gern.

Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main			
- in Frankfurt		- in Weiterstadt	
Tel.: 069 97172 -	Durchwahl/ Fax	Tel.: 069 97172 -	Durchwahl/ Fax
Herr Flaß (Stadt Frankfurt, Maintaunus, Hochtaunus):	- 1 74 / - 51 74 flaß@hwk-rhein-main.de	Herr Bärenz (Darmstadt, Da.-Dieburg):	- 2 56 / - 52 56 baerenz@hwk-rhein-main.de
		Herr Großkopf (Bergstraße, Odenwald):	- 2 41 / - 52 41 grosskopf@hwk-rhein-main.de
		Herr Schenkel (Offenbach, Groß-Gerau):	- 2 39 / - 52 39 schenkel@hwk-rhein-main.de
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Hauptverwaltung Frankfurt Bockenheimer Landstraße 21 60325 Frankfurt am Main		Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main BTZ Weiterstadt Rudolf-Diesel-Straße 30 64331 Weiterstadt	
www.hwk-rhein-main.de			